

**Willkür. Anforderungen an eine Prüfungsantwort.**

Richtige, aber unvollständige Antworten sind nicht mit der Maximalpunktzahl zu bewerten (E. 2f). Willkürlich ist eine Bewertung erst, wenn sie offensichtlich unhaltbar ist (E. 2g). Erwägungen ab S. 2.

23. April 2012 RN

Nr. 001/2012

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident),  
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof.  
Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin  
Märkli.

In der Rekursache

X.\_\_\_\_\_, XXXXXX,

**Rekurrent,**

gegen

**Universität St. Gallen**, Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,

**Vorinstanz,**

betreffend

**Neue Risiken in Wirtschaft und Gesellschaft: Strategien und  
Methoden (Bachelor-Stufe)**

**I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. Der Rekurrent legte am 16. Dezember 2011 die schriftliche Fachprüfung Neue Risiken in Wirtschaft und Gesellschaft: Strategien und Methoden (Dauer: 60 Minuten) mit der Note 5,5 (sehr gut) ab. Er erreichte 17,5 von 20 maximal möglichen Punkten (Aufgabe 1: 4,0 Punkte; Aufgabe 2: 4,5 Punkte; Aufgabe 3: 4,0 Punkte; Aufgabe 4: 5,0 Punkte. Ab 18 Punkten wurde die Note 6,0 erteilt.
2. Mit Verfügung vom 7. Februar 2012 wurde dem Rekurrenten durch den Studiensekretär, Dr. A.\_\_\_\_\_, das Ergebnis mitgeteilt.
3. Mit Eingabe vom 13. März 2011 reichte der Rekurrent gegen die Notenverfügung seine Rekursbegründung ein und beantragte die Vergabe der Note 6,0, weil ihm willkürlich 2 Punkte vorenthalten worden seien.
4. In Anwendung von Art. 53 Abs. 1 VRP wurden der Prüfungsleiter, Dr. Y.\_\_\_\_\_, am 20. Februar 2012 eingeladen, zu den Rekursvorbringen Stellung zu nehmen.
5. Mit Zuschrift vom 4. März 2012 reichte Dr. Y.\_\_\_\_\_ der Rekurskommission seine Vernehmlassung ein. Er beantragte, dem Rekurrenten keine zusätzlichen Punkte zu erteilen und damit im Ergebnis den Rekurs im Fach Neue Risiken in Wirtschaft und Gesellschaft: Strategien und Methoden vollumfänglich abzuweisen.
6. Mit Schreiben vom 5. März 2012 wurde dem Rekurrenten bis zum 15. März 2012 (Poststempel) Gelegenheit gegeben, den Rekurs allfällig zu ergänzen. Eine Kopie der Stellungnahme des Prüfungsleiters wurde dem Rekurrenten zugestellt.

[...]

**II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen zieht in Erwägung:**

[...]

2. Bei Aufgabe 1 (max. 5 Punkte; erhalten 4 Punkte) waren die Prüfungskandidaten gehalten, zum Thema Risikokonzept Ausführungen in vollständigen Sätzen zu machen.

a) Die Aufgabe 1 hatte folgenden Wortlaut:

Risikokzept (5 Punkte): Nennen Sie die Kernelemente des Risikokonzepts und geben Sie eine kurze Definition von Risiko (2 Punkte). Oft werden die Kernelemente von Risiko multiplikativ verknüpft, um daraus das Gesamtrisiko zu bestimmen. Welche Probleme können sich durch dieses Vorgehen ergeben? Welche negativen Auswirkungen kann dies in der Praxis (von Unternehmen oder anderen Organisationen) haben (3 Punkte)?

b) Die Antwort des Rekurrenten zu Aufgabe 1, 2. Frage, lautet folgendermassen (max. 3 Punkte; erhalten: 2 Punkte):

„High impact and low probability Risks (= Risiken mit sehr hohem Schadenausmass und extrem geringer Wahrscheinlichkeit) werden systematisch unterschätzt durch die multiplikative Verknüpfung. [1 Punkt] Problematisch wird dies in der Praxis, wenn man solche Risiken transferieren möchte, bspw. mittels CAT-Bonds oder Versicherungen. Denn ein Preis (Versicherungsprämie) lässt sich für solche Risiken schwer definieren. Weiteres Problem: Quantifizierung der Wahrscheinlichkeit sowie Quantifizierung des potenziellen Schadenausmasses sind sehr schwierig, da beide Elemente mit Unsicherheit (=> zukünftige Entwicklung ist fraglich) behaftet sind. Folglich kann dies in der Praxis dazu führen, dass entweder Versicherungsnehmer eine zu hohe Prämie bezahlt bzw. Versicherer im anderen Fall eine zu geringe Prämie erhält. Dies führt im Endeffekt zu allokationstheoretischer Ineffizienz (=> Wohlfahrtsverlust).“ [1 Punkt]

c) Der Rekurrent trägt vor, dass seine Ausführungen inhaltlich vollumfänglich korrekt und in Anbetracht der gestellten Frage auch relevant seien und zudem habe er damit alle Teilaspekte der Frage beantwortet. Zu beachten sei, dass sowohl die Vorlesungsfolien als auch die Pflichtliteratur keine explizite, direkte Antwort auf diese Frage gäben. Die Problematik der multiplikativen Verknüpfung der Risiko-Kernelemente sei vom Dozenten mündlich im Rahmen der Vorlesung mit dem Fazit erläutert worden, dass eben Risiken mit einem hohen Schadenausmass und geringer Eintrittswahrscheinlichkeit systematisch unterschätzt würden. Er habe in seiner Antwort zwei (theoretische) Probleme (1. durch multiplikative Verknüpfung systematische Unterschätzung des Risikos; 2. Quantifizierung der Wahrscheinlichkeit / Schadenausmass schwierig) und die damit einhergehenden Probleme, negative Auswirkungen für die Praxis erläutert.

d) Dass seine Antwort auf diese Teilfrage nur 2 von 3 möglichen Punkten - was einem relativen Punkteabzug von 33% (!) entspreche - ergeben habe, obwohl alle Teilbereiche der Frage beantwortet worden seien und inhaltlich keine einzige falsche Ausführung vorliege, erfülle den Tatbestand der Willkür in der Bewertung. Zu beachten gelte,

dass der Platz zur Beantwortung der Frage und die Prüfungszeit beschränkt gewesen seien. Aufgrund der obenstehenden Ausführungen erwarte er für seine Antwort 3 Punkte.

e) Der Prüfungsleiter rechtfertigt die Vergabe von 2 von 3 möglichen Punkten für Aufgabe 1, Frage 2, folgendermassen (gekürzt wiedergegeben):

Bei dieser Frage habe kein Prüfling die maximal vorgesehene Punktzahl von 3 Punkten erreicht; nur einer habe 2,5 Punkte erzielt..

Der Rekurrent habe bei dieser Frage für

- seinen Hinweis auf die Unterschätzung von Risiken aufgrund einer multiplikativen Verknüpfung von Schadensmass und Wahrscheinlichkeit sowie für
- seine Ausführungen zu möglichen negativen Folgen, die er letztlich unter dem Aspekt der "allokationstheoretischen Ineffizienz" zusammengefasst habe,

Punkte erhalten. Der Hinweis zur Quantifizierung sei in diesem Kontext nicht erheblich. Es sei nicht einzusehen, wofür dem Rekurrenten mehr Punkte hätten erteilt sollen, zumal er mit 2 Punkten bereits zu denjenigen Prüflingen gehört habe, die bei dieser Frage nahe am Punktemaximum seien..

f) Die Aufgabenstellung von Aufgabe 1, Frage 2, ist relativ offen gehalten. Damit die Prüflinge der Bachelor-Stufe die erreichbaren 3 Punkte (15 % der Gesamtprüfung; ca. 9 Minuten stehen für die Lösung zur Verfügung) erhalten, müssen die Ausführungen zum Risikokzept inhaltlich und methodisch ausgeführt und jedenfalls auch begründet sein. Diesen Anforderungen wird die angeführte Prüfungsantwort für eine zwingende Vergabe der Maximalpunktzahl insbesondere im Vergleich mit den in der Musterlösung angeführten Aspekten nicht vollumfänglich gerecht.

g) Die Aufgabe 1 insgesamt mit 4 von 5 möglichen Punkten zu bewerten ist unter Willkürgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Ein offensichtlicher Bewertungsfehler ist aufgrund der Aktenlage nicht nachgewiesen.

3. Bei Aufgabe 2, Frage 3 (max. 3 Punkte; erhalten 1,5 Punkte) weist der Prüfungsleiter zu Recht darauf hin, dass der Rekurrent mit seiner Antwort den Kern der Frage - Massnahmen zu nennen - nicht getroffen habe und die Vergabe von 1,5 Punkten bereits eine wohlwollende Bewertung sei. Diese Ausführungen überzeugen. Aufgabe 2 wurde daher korrekt bewertet.

4. Bei diesem Ergebnis - der Rekurs in Neue Risiken in Wirtschaft und Gesellschaft: Strategien und Methoden ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Rekurrent kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 200.- festgesetzt.

**III. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Der Rekurs Nr. 001/2012 betreffend Neue Risiken in Wirtschaft und Gesellschaft: Strategien und Methoden wird abgewiesen und die Note 5,5 (sehr gut) bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 200.- und wird dem Rekurrenten auferlegt.
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrent; Dr. Y.\_\_\_\_\_; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.